

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1970

Ausgegeben und versendet am 7. September 1970

14. Stück

31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1970, womit Teile der KG. Siegendorf zum Landschafts- und Teilnaturschutzgebiet erklärt werden.
32. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 1970 über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte.

31. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1970, womit Teile der KG. Siegendorf zum Landschafts- und Teilnaturschutzgebiet erklärt werden.

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Siegendorfer Pußta“ und die „Siegendorfer Heide“ in der KG. Siegendorf werden zum Landschafts- und Teilnaturschutzgebiet (Pflanzenschutzgebiet) erklärt.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 2740, 2756/1, 2759/2 zur Gänze und die Grundstücke Nr. 2759/1, 2858, 2742/4, 2742/2, 2756/2 teilweise (Siegendorfer Pußta) sowie die Grundstücke Nr. 2753 und 2754 zur Gänze und das Grundstück Nr. 2752/2 teilweise (Siegendorfer Heide).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) Innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes ist es verboten, Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder überhaupt Eingriffe vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- den natürlichen Zustand von Wasserflächen, Sumpf- und Schilfflächen, Wiesen, Trockenrasen, Heide- und Waldbeständen zu verändern;
- Schilf- und Grasflächen abzubrennen sowie Hecken- und Baumgruppen außerhalb geschlossener Waldgebiete zu beseitigen;
- Bauwerke sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen anzulegen;
- Tafeln, Inschriften, Wegweiser und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Behörden handelt;
- Pflanzen der geschützten Arten oder Teile von diesen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge;
- Grabungen nach Fossilien oder zu anderen Zwecken vorzunehmen, sowie Sand-, Schotter- oder Lehmgru-

ben zu eröffnen, oder Müll- und Schutthaufen anzulegen;

- die durch Verbotstafeln kenntlich gemachten Gebiete außerhalb der durchführenden Wege zu betreten oder zu durchfahren, sofern dies nicht im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder in Ausübung der rechtmäßigen Jagd geschieht;
- neue Wege anzulegen;
- Verkaufsbuden, sowie Zelt- und Lagerplätze ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zu errichten oder Wohnwagen abzustellen;
- Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere Pestizide zu verwenden;
- standortfremde Pflanzen einzubringen.

§ 3

Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt, eine Düngung ist jedoch nur auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits kultivierten Flächen erlaubt.

§ 4

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und die Aufstellung von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 5

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche Zwecke, sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2—4 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, geahndet.

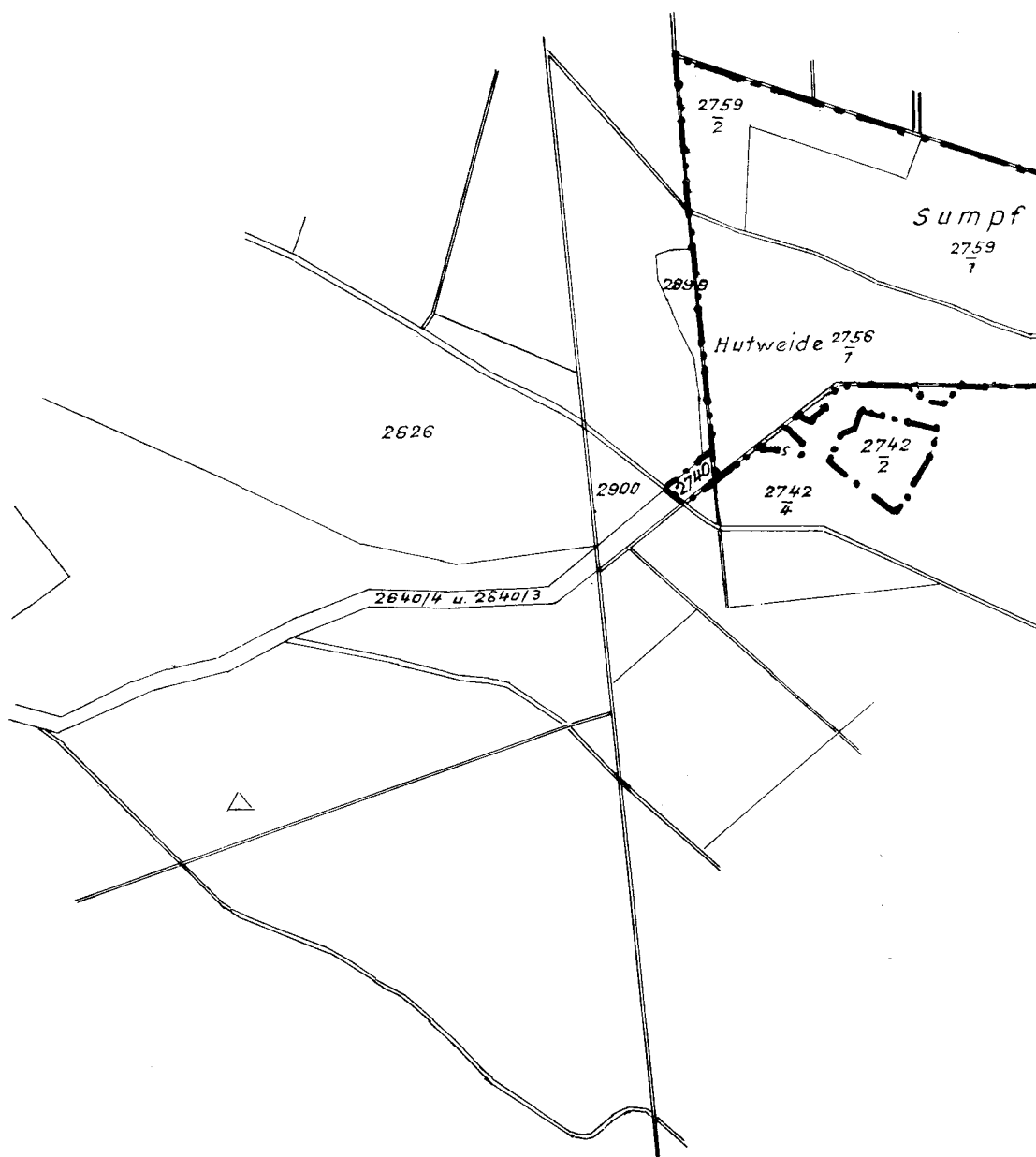
§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung kann die Landesregierung Personen, die in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 2 Eingriffe in das Landschaftsbild vorgenommen oder Bauten errichtet haben, auftragen, binnen einer angemessenen Frist Anlagen oder Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand herzustellen.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn seit Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens mehr als 2 Jahre vergangen sind.

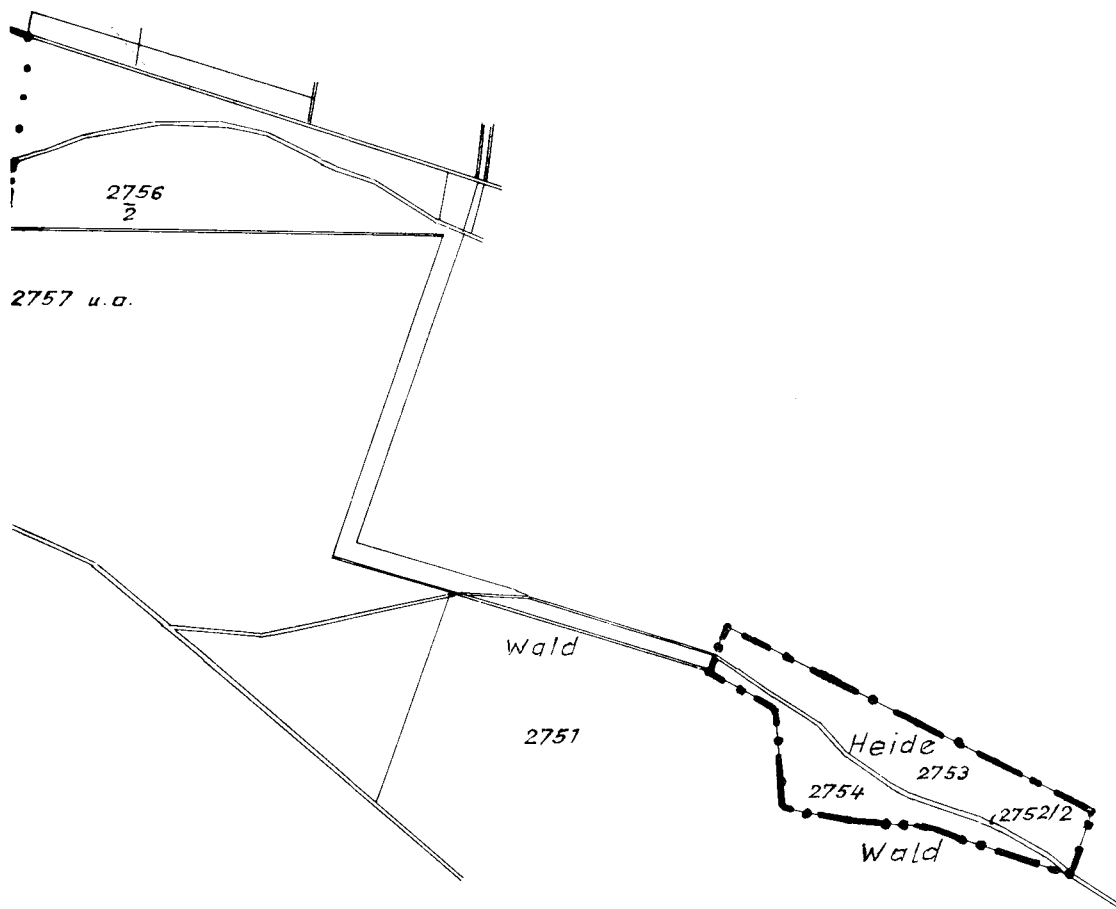
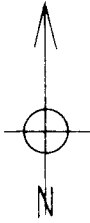
Für die Landesregierung:
Polster

Landschafts- und Teilnaturschutzgebiet Siegendorf
Anlage zur Verordnung der Burgenländischen Landes-
regierung vom 15. Juli 1970, LGBl. Nr. 31



 Landschafts- und Teilnaturschutzgebiet

1:10.000

**Masstab**

1000 m



32. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 1970 über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte.

Auf Grund des § 11 des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1964, wird verordnet:

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte

haben für die Teilnahme an Sitzungen der Kollegien Anspruch auf Reisegebühren nach den für Landesbeamte geltenden Reisegebührenvorschriften, wobei ihnen die Gebührenstufe 3 zukommt; bei nachgewiesenem Verdienstentgang ist überdies eine Entschädigung in sinnvoller Anwendung des § 16 des Gebührenanspruchsgesetzes 1965 zuzuerkennen.

Für die Landesregierung:

Tinhof

Landesgesetzblatt für das Burgenland P. b. b.

Erscheinungsort: Eisenstadt

Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt